

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 13.07.2023,

Zahl: 031-3-19-2020/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung

**vom 25.01.2024, Zahl: RO-77-34885/2023-23, mit welcher der Flächenwidmungsplan durch den
Widmungspunkt 19/2020, geändert wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, in der Fassung des LGBI Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Flächenwidmungsänderung

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird wie folgt geändert:

19/2020 eine Fläche von 9.153 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 500, KG Obermillstatt, in Grünland-Friedhof – Naturbestattungsanlage (§ 27 K-ROG 2021).

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Millstatt am See in Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA

Anlagen:

Erläuterungen

19/2020: Lageplan vom 21.12.2020

Erläuterung zur Verordnung:

Es wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 13.07.2023 unter Tagesordnungspunkt 11 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als dass (19/2020) das Grundstück Nr. 500 der KG Obermillstatt im Ausmaß von 9.153 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland-Friedhof - Naturbestattungsanlage geändert werden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung wurde mit Bescheid vom 25.01.2024, Zahl: RO-77-34885/2023-23 erteilt.

Der zweite Teil des Umwidmungspaketes 2020 bestand aus den Vorprüfungspunkten 13/2020 bis **19/2020** und dem Vorprüfungspunkt 1/2021. Die einzelnen Punkte und Unterpunkte wurde durch den Ortsplaner der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, 9100 Völkermarkt und in weiterer Folge durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Fachliche Raumordnung (ASV Dipl.-Ing. Werner Ebner), vorbegutachtet und vorgeprüft.

Die Kundmachung der beabsichtigten/begehrten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte gemäß § 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes in der Zeit vom 02.09.2021 bis zum 01.10.2021.

Umwidmungspunkt: 19/2020

Umwidmungsbegehren: Umwidmung des Grundstückes Nr. 500 der KG Obermillstatt im Ausmaß von 9.153 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Grünland – Friedhof - Naturbestattungsanlage

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die vorliegenden Umwidmungsflächen befindet sich östlich der Ortschaft Grantsch im landschaftlichen Freiraum in Anbindung an die Mautstraße zur Lammersdorfer Hütte. In der Natur handelt es sich um nach einer nach Südwesten geneigte Weidefläche und wird von einem Wanderweg gequert.

Der Widmungswerber beabsichtigt auf dem Areal eine Naturbestattungsanlage für Urnenbestattungen (selbstverrottende Urnen) und Ausstreuungen der Asche zu errichten.

Bei einer Naturbestattung handelt es sich um eine alternative Bestattungsform. Die Asche von Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt bzw. wird die Asche ausgestreut. Bauliche Anlagen sind keine vorgesehen, weder Grabsteine, Gedenktafeln oder Sonstiges.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See ist für diesen Bereich in dieser räumlichen Lage keine spezifische Zielsetzung festgelegt, da im Rahmen der Erstellung des ÖEK etwaige Entwicklungsabsichten oder diesbezügliche Nutzungen nicht absehbar waren.

Gemäß dem Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) darf die Bestattung oder Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche nur in einer Bestattungsanlage erfolgen. Friedhöfe sind im Sinne dieses Gesetzes

Bestattungsanlagen, die der Bestattung oder Beisetzung von Leichen oder Leichenasche dienen. Naturbestattungsanlagen sind ebenso Friedhöfe, die ausschließlich der Durchführung von Naturbestattungen (§ 13 Abs. 4) dienen.

Als Naturbestattung im Sinne dieses Gesetzes (§ 13 Abs. 4) gilt das Verstreuen von Leichenasche innerhalb einer Bestattungsanlage auf eigens hierfür vorgesehenen naturbelassenen Flächen sowie das Einbringen von Leichenasche in einer Urne in das Erdreich naturbelassener Flächen. Laut dem § 19 Abs. 1 K-BStG dürfen Bestattungsanlagen nur auf Grundflächen errichtet werden, deren Widmung nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23/1995 eine solche Errichtung zulässt.

Folglich wäre für die gegenständliche Fläche eine Umwidmung in Grünland - Friedhof - Naturbestattungsanlage notwendig.

In der Außenwirkung wird sich die Weidefläche nicht wesentlich verändern, da gemäß Ansuchen beabsichtigt ist die Nutzung als solche grundsätzlich zu erhalten (naturbelassene Weidefläche). Auch hinsichtlich dessen, dass keine baulichen Anlagen vorgesehen sind, mit Ausnahme von Hinweistafeln. In dem Zusammenhang wird auf den §19 Abs. 3 K-BStG verwiesen, dass die infrastrukturellen Anforderungen mit dem Bürgermeister abzuklären sind.

Grundsätzlich handelt es sich hier um eine Fläche, die gänzlich im freien Landschaftsraum liegt. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über eine Mautstraße die nicht ganzjährig geöffnet ist.

Hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungen stellt sich mitunter die Frage der Kompatibilität: Naturbestattungsanlage versus Weidefläche und räumliche Lage in einem Wandergebiet. Im örtlichen Entwicklungskonzept sind dahingehend keine Zielsetzungen formuliert bzw. es lässt sich davon ableiten, dass die Erhaltung des landschaftlichen Naturraums im Vordergrund steht.

Infolge der räumlichen Lage im Naturraum handelt es sich bei dieser spezifischen Grünlandwidmung als Bestattungsanlage um eine solitäre Nutzung in diesem weitgehend unberührten Landschaftsraum. Etwaige Nutzungskonflikte zu anderen Nutzungen sind nicht unmittelbar ableitbar. Eine gewisse Unvereinbarkeit hinsichtlich der Durchwegung durch einen Wanderweg und der Lage im Wandergebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auch die Aufrechterhaltung der Weidenutzung wird als nicht angemessen angesehen.

Ein wesentlicher Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten ist nicht ableitbar, da sich die naturräumliche Situation bei der Umsetzung einer Naturbestattungsanlage nicht merklich verändern wird. Folglich bleiben die festgelegten Zielsetzungen gemäß ÖEK 2009 aufrecht.

Aus ortsplanerischer Sicht wird von einer Festlegung abgeraten, da nach Abwägung der dargelegten Sachverhalte und unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 4 K-BStG [Als Naturbestattung im Sinne dieses Gesetzes gilt das Verstreuen von Leichenasche innerhalb einer Bestattungsanlage auf eigens hierfür vorgesehenen naturbelassenen Flächen sowie das Einbringen von Leichenasche in einer Urne in das Erdreich naturbelassener Flächen] die Rahmenbedingungen dafür nicht zu Gänze gegeben sind.

Es wäre jedoch abzuklären, wie die Gemeinde bzw. der Bürgermeister zu einer solchen alternativen Bestattungsform stehen, da mitunter die Errichtung einer solchen Anlage die Bewilligung des Bürgermeisters erfordert.

Auflagen: Stellungnahme fachlicher Naturschutz und Bezirksforstinspektion

Ergebnis: Negativ

Stellungnahme der Abteilung 3 – FRO

Die Fachabteilung kann sich der kritischen/negativen Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Einen Friedhof/Naturbestattungsanlage in diesem dezentralen Almbereich inmitten eines zusammenhängenden Naturraumes ist fachlich nicht nachvollziehbar, zumal eine Naturbestattungsanlage ebenfalls ein entsprechendes Verkehrsaufkommen nach sich zieht, mit entsprechenden Einrichtungen, Hinweistafeln, Ruhezonen usw. wie auch WC-Einrichtungen ausgestattet wird/sein sollte.

Ergebnis: Negativ

Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, vom 14.9.2021, GZ: E/Fw/Mil-118(2053-21)

Die GP.-Nr. 500, KG Obermillstatt, befindet sich im Einzugsgebiet des Pesentheinerbaches, Teil-EZG Lammersdorferbach, eine Gefährdung durch Wildbachtätigkeit besteht nicht.

Eine Umwidmung in „Grünland-Friedhof-Naturbestattungsanlage“ kann daher positiv beurteilt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung SUP – Strategische Umweltstelle, vom 24.09.2021, Zahl: 08-BA-3754/5-2021(002/2021):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K.UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 2.9.2021, Zahl: 031-3-UP2020/2021, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **13/2020, 15/2020, 16/2020, 19/2020, 1/2020**, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GpIG nicht zu erwarten.

[...]

Zum Umwidmungsantrag 19/2020:

Es wird auf die negative Beurteilung aus Sicht der fachlichen Raumplanung hingewiesen, eine weitere Bearbeitung der geplanten dezentralen Naturbestattungsanlage an der Mautstraße zur Lammersdorfer Hütte erfolgt daher nicht. Dem Antrag wird ebenfalls **nicht zugestimmt**.

[...]

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal vom 08.09.2021, Zl. 09-FLWI-1/33-2021:

Zur Kundmachung Zahl: 031-3-UP 2020/2/2021 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vom 02.09.2021 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.

Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmeverfügung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Aufschließungsgebiet folgen im Anschluss:

Bei den angeführten **Punkten 13/2020, 14/2020, 15a/2020, 15b/2020, 15c/2020, 16/2020, 17/2020, 19/2020 und 01/2021** bestehen **keine Einwände** seitens des Straßenbauamtes Spittal.

[...]

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 16.09.2021, Zahl: SP13-FLÄW-1207/2021 (003/2021):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 02.09.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Anmerkung:

Es gilt jedoch zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwind, Nassschnee usw.) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen.

Aus forstfachlicher Sicht sollte in solchen Fällen ein mindestens 30m breiter Sicherheitsstreifen zu Waldflächen gewährleistet werden.

Stellungnahme des Wasserwerkes der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14.09.2021:

19/2020 Grundstück 500 der KG Obermillstatt

Das oben genannte Grundstück liegt außerhalb des Versorgungsbereiches. Eine Stellungnahme entfällt.

Stellungnahme des Widmungswerbers vom 23.09.2021:

Nach dem Gespräch mit Bürgermeister Thoma am 14.09.2021 möchte ich einige Dinge klarstellen, die im Bericht von Raumplaner Dipl. Ing. Ebner Werner und Herrn Zt Jernej meines Erachtens falsch begutachtet worden sind.

1. Es wird keine Einrichtungen wie Hinweistafeln oder WC-Einrichtungen geben. Diese sind bei einer Naturbestattungsanlage nicht nötig.
2. Wenn Herr Ebner von Ruhezonen spricht, dass finde ich dies falsch, denn was sind schon 80-100 Autos, die pro Jahr vielleicht an den Bestattungen teilnehmen, gegenüber 15000 Autos, die jährlich die Mautstraße zur Lammersdorfer Hütte hinauffahren. Er müsste sich im Sommer einmal den sog. „Naturraum“ im Almbereich anschauen und die „Ruhe“ genießen. Außerdem gehöre ich zu den größeren Anteilseignern der Lammersdorfer Almstraße. Natürlich müssen auch die Begräbnisbesucher Maut zahlen.
3. Der Stellungnahme von Herrn Jernej möchte ich widersprechen. Er schreibt, dass die Wiesefläche von einem Wanderweg gequert wird. Es handelt sich bei diesem Weg um keinen Wanderweg, sondern um unseren privaten Almweg (oder ist jeder Weg gleich ein öffentlicher Wanderweg ???).
4. Zu dem Punkt „Beerdigungen ganzjährig“ möchte ich anführen, dass diese nur während der Öffnungszeiten der Mautstraße stattfinden werden.
5. Herr Jernej macht sich auch Gedanken über die Kompatibilität von Weidefläche und Naturbestattungsanlage und Wandergebiet. Zuerst möchte ich sagen, dass es ganz alleine meine Angelegenheit ist, was ich mit meiner Weidefläche mache, ob ich sie als Weide für meine Rinder nutze oder sie als Naturbestattungsanlage zur Verfügung stellen möchte. Auch betitelt er fälschlicherweise unseren privaten Almweg als Wanderweg und unsere Weidefläche als Wandergebiet.
Sollte es daran scheitern, wird die Weidenutzung für diese Fläche für die Tiere nicht mehr zur Verfügung stehen.
6. Nach § 13 Abs. 4 K-BSTG muss eine bestimmte naturbelassene Fläche für das Ausstreuen oder für das Einbringen von Leichenasche in einer verrottbaren Urne ins Erdreich vorhanden sein. Bei unserer Almfläche handelt es sich um eine naturbelassene Fläche. Oder???
Herr Jernej schreibt, es wäre jedoch abzuklären, wie die Gemeinde bzw. der Bürgermeister zu einer solchen alternativen Bestattungsform stehen, da mitunter die Errichtung einer solchen Anlage die Bewilligung des Bürgermeisters erfordert. Daher bitte ich Herrn Thoma und den Widmungsausschuss der Gemeinde das Gutachten noch einmal zu prüfen. Meines Erachtens erfülle ich alle Punkte, die für eine Naturbestattung erforderlich sind. Und ich bin mit sicher, dass diese Art von Bestattung, die ja in Kärnten schon häufig praktiziert wird, Anklang finden wird und es kein Nachteil für die Gemeinde sein sollte.

Mit diesem Begehr und Sachverhalt hatte sich bereits der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung am 24.11.2021 unter TO-Punkt 2 beraten und beschlossen, dass das gegenständliche Begehr zur Umwidmung des Grundstückes Nr. 500 der KG Obermillstatt im Ausmaß von 9.153m² von der derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Grünland-Friedhof-Naturbestattungsanlage zurückgestellt werden soll, bis das naturschutzfachliche Gutachten/Stellungnahme vorliegt.

Die **Bezirksforstinspektion** Spittal/Drau hat mit E-Mail vom 14.10.2022 nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Bezugnehmend auf die gegenständliche email wird in Ergänzung folgende Stellungnahme abgegeben:
Beim Grundstück Nr. 500, KG Obermillstatt, handelt es sich um eine Almfläche, die seit mehr als 10 Jahren nichtforstlich genutzt wurde und damit nicht den forstgesetzlichen Bestimmungen unterliegt. Forstrechtlich besteht daher keine Bewilligungspflicht.

Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass im südlichen Bereich dieses Grundstückes Flächen angrenzen, die Wald i.S. des FG 1975 darstellen. Sollte im Zuge der Schaffung der Naturbestattungsanlage auch eine Bebauung innerhalb eines Sicherheitsstreifens (30 m) zum angrenzenden Wald geplant sein, kann dieser Umwidmung aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Der **naturschutzfachliche Amtssachverständige** des Amtes der Kärntner Landesregierung hat am 11.01.2023 nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

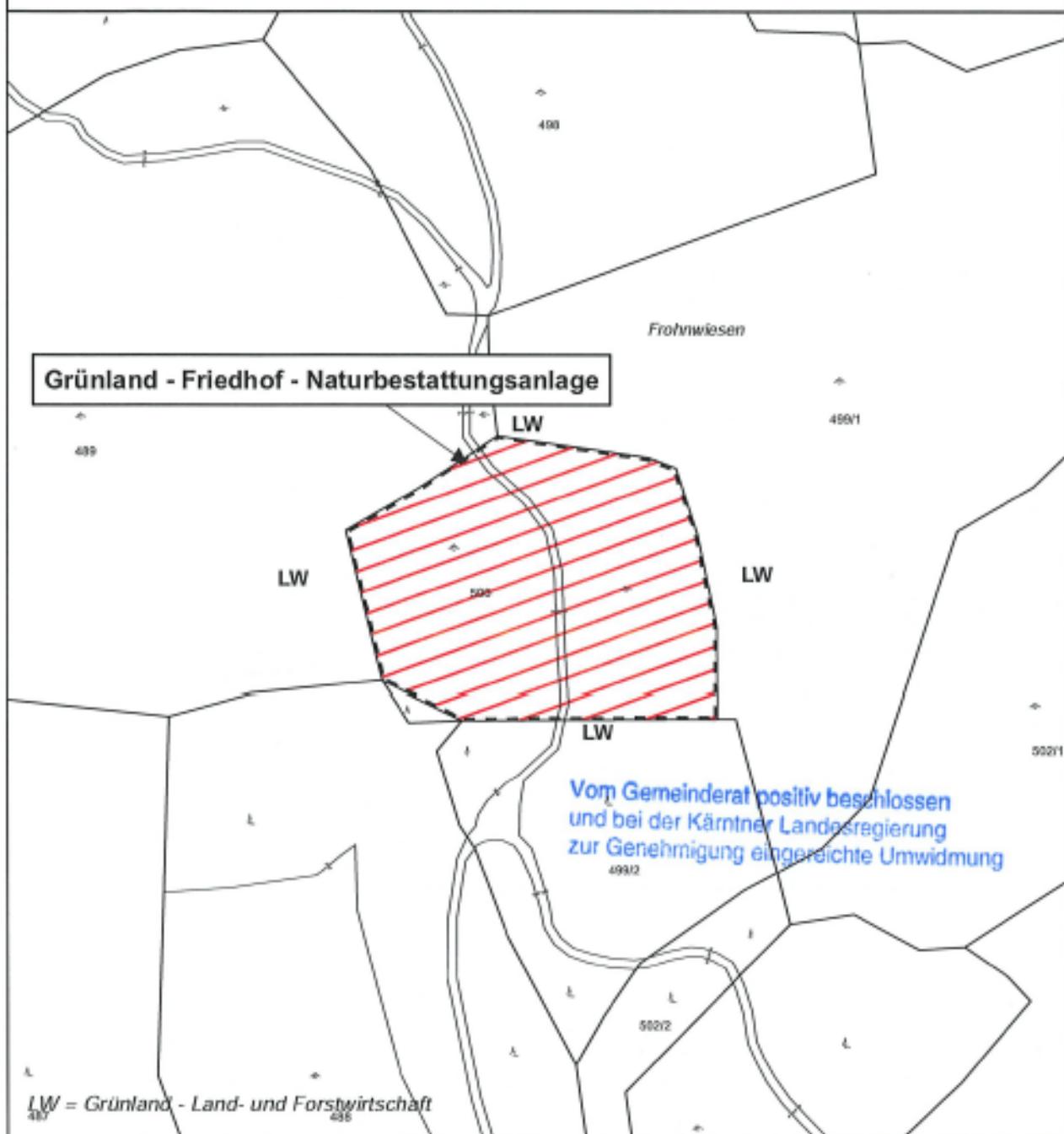
Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt den Flächenwidmungsplan abzuändern. Zum Umwidmungspunkt 19/2020 wurde der Naturschutz ersucht, eine fachliche Stellungnahme abzugeben.
19/2020

Das Grundstück 500 KG Obermillstatt soll von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland-Friedhof-Naturbestattungsanlage umgewidmet werden.

Das ggst. Grundstück ist Bestandteil einer ausgedehnten Weidefläche. Wesentlich beeinflussen offene Alm- und Waldflächen den Landschaftsteil im Bereich der sg. Lammersdorfer Alm. Das Grundstück weist keine ökologisch wertvollen und gänzlich geschützte Biotopflächen auf. Das Grundstück befindet sich in keinem Schutzgebiet. Das ggst. Grundstück befindet sich auch nicht in der Alpinzone.

Das Grundstück ist erschlossen, bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen noch geplant. Parkmöglichkeiten sind im unmittelbaren Nahbereich entlang der Mautstraße vorhanden.

Aufgrund der nicht zu erwartenden landschaftlichen Veränderungen durch den Betrieb eines einer Naturbestattungsanlage kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.



Umwidmung

von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft

Katastralgemeinde: Obermillstatt

Grundstück(e)

Ausmaß

in: Grünland - Friedhof - Naturbestattungsanlage

500

9.153m²

Summe:

9.153m²

Kundmachung von 02.09.2021 bis 01.10.2021

Gemeinderatsbeschluss vom 13.07.2021

